
Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

Hauptverhandlung:

AV vom 27.8.2012

=====

Am heutigen Tage fertiggestellt.

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien

Tag und Stunde des Beginnes: 21.8.2012, 13.30 Uhr

Ende: 14.10 Uhr

Anwesende:

Einzelrichter(in): **Mag. Gerald WAGNER**

Schriftführerin: RP Mag. Monika GANSTERER

Antragsstellerin: **Elisabeth MAX-THEURER**

Antragstellervertreter: Dr. Peter ZÖCHBAUER
ZÖCHBAUER FRAUENBERGER Rechtsanwälte

Vollmacht vom 19.6.2012
ausgewiesen zu ON 1
beruft sich auf die er-
teilte Bevollmächtigung

Antragsgegner: AHVV Verlags GmbH (n.e.)

Antragsgegnervertreter: Dr. Niki HAAS
GHENEFF RAMI SOMMER Rechtsanwälte KG

Vollmacht vom 26.6.2012
ausgewiesen zu ON 2
beruft sich auf die er-
teilte Bevollmächtigung

Vernommene Zeugen:

1. Elisabeth MAX-THEURER
2. Mag. Christian KERMER
3. Robert LOY

Vernommene Sachverständige:

Urteil:

Im Namen der Republik!

1.) Durch die im periodischen Druckwerk „Heute“ erschienenen Veröffentlichungen

a) vom 12.6.2012 mit der Überschrift „Bilanzfälschung? Jetzt ermittelt die Justiz gegen Olympia-Siegerin“ und dem weiteren Inhalt, die Staatsanwaltschaft beschäftige sich mit einem brisanten Fall, ein Anwalt vermute, dass die Bilanzen beim Bundes-Reitsportverband geschönt worden seien, Präsidentin des Verbandes sei Sissy Max-Theurer, der Bilanzgewinn sei falsch, weil eine wertlose Beteiligung an einem Pferdesportzentrum mit 200.000 Euro ausgewiesen worden sei, um die Wiederwahl von Max-Theurer nicht zu gefährden.

b) vom 13.6.2012 mit der Überschrift „Krimi um Reit-Olympiasiegerin: Das ist die Anzeige im Wortlaut“ und dem weiteren Inhalt, Sissy Max-Theurer und ihre Kollegen vom Reitsportverband würden durch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft massiv belastet, ihnen werde vorgeworfen, die Bilanz 2010 geschönt zu haben, eine Beteiligung an einem Pferdesportzentrum sei wertlos, sei aber in der Bilanz mit 200.00 Euro ausgewiesen, die Justiz ermittle wegen Untreue und Urkundenfälschung,

wobei beiden Veröffentlichungen jeweils eine Fotografie der Antragstellerin Elisabeth Max-Theurer beigelegt war,

wurde in Bezug auf die Antragstellerin Elisabeth Max-Theurer in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt (§ 6 MedienG) und wurden in einem Medium der Name, das Bild und andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität der Antragstellerin zu führen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt wurde, und wurden hiedurch schutzwürdige Interessen der Antragstellerin verletzt, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat (§ 7a MedienG).

2.) Für die dadurch erlittene Kränkung ist die Antragsgegnerin als Medieninhaberin des periodischen Druckwerks „Heute“ schuldig, der Antragstellerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution nachstehen Beträge zu zahlen:

a) für die Veröffentlichung vom 12.6.2012 2.000 (zweitausend) Euro;

b) für die Veröffentlichung vom 13.6.2012 1.500 (eintausendfünfhundert) Euro;

in Summe: 3.500 (dreitausendfünfhundert) Euro.

¹⁾ Hier ist anzuführen, welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Umstände (§ 260 Abs.1 Z.1 StPO).

²⁾ Nur bei Verweisung auf den Zivilrechtsweg nach § 366 Abs.2 StPO auszufüllen.

3.) Die Antragsgegnerin hat gemäß §§ 8a Abs 6, 34 Abs 4 MedienG in der Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG nachstehende Urteilstelle im periodischen Druckwerk „Heute“ zu veröffentlichen:

„Im Namen der Republik

1.) Durch die im periodischen Druckwerk „Heute“ erschienenen Veröffentlichungen

a) vom 12.6.2012 mit der Überschrift „Bilanzfälschung? Jetzt ermittelt die Justiz gegen Olympia-Siegerin“ und dem weiteren Inhalt, die Staatsanwaltschaft beschäftige sich mit einem brisanten Fall, ein Anwalt vermute, dass die Bilanzen beim Bundes-Reitsportverband geschönt worden seien, Präsidentin des Verbandes sei Sissy Max-Theurer, der Bilanzgewinn sei falsch, weil eine wertlose Beteiligung an einem Pferdesportzentrum mit 200.000 Euro ausgewiesen worden sei, um die Wiederwahl von Max-Theurer nicht zu gefährden;

b) vom 13.6.2012 mit der Überschrift „Krimi um Reit-Olympiasiegerin: Das ist die Anzeige im Wortlaut“ und dem weiteren Inhalt, Sissy Max-Theurer und ihre Kollegen vom Reitsportverband würden durch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft massiv belastet, ihnen werde vorgeworfen, die Bilanz 2010 geschönt zu haben, eine Beteiligung an einem Pferdesportzentrum sei wertlos, sei aber in der Bilanz mit 200.00 Euro ausgewiesen, die Justiz ermittle wegen Untreue und Urkundenfälschung;

wurde in Bezug auf die Antragstellerin Elisabeth Max-Theurer in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt (§ 6 MedienG). Die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin wurde zur Zahlung einer Entschädigung an die Antragstellerin und zur Urteilsveröffentlichung verurteilt.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Abt 113, am 21.8.2012“

4.) Die Antragsgegnerin hat gemäß § 8a Abs 1 MedienG iVm § 389 Abs 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

ASStV gibt keine Rechtsmittel-Erklärung ab.

AGV gibt keine Rechtsmittel-Erklärung ab.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 113

Wien, 21. August 2012

Mag. Gerald Wagner, Richter